



GEMEINDE
SEUBERSDORF
i.d.OPf.

Betriebsordnung

**Für die DK 0 Deponie bei Eichenhofen,
Flurnummer 1427, Gemarkung Batzhausen,
der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.**

vom 17.02.2025

DK 0 Deponie bei Eichenhofen

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,
Aktenzeichen: 45-176-18.4, vom 13. Juni 2023
ergeht für die Erd- und Steinaushubdeponie Eichenhofen folgende

Betriebsordnung

1.1 Allgemeines

Der Betrieb der Deponie Eichenhofen erfolgt durch die
Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.
Schulstraße 4
92358 Seubersdorf i.d.OPf.

1.2 Zweck/ Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätesten mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

1.3 Einzugsgebiet/ Benutzung

Das Einzugsgebiet der Deponie Eichenhofen umfasst ausschließlich das Gemeindegebiet von Seubersdorf i.d.OPf.
Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

1.4 Öffnungszeiten

Die Deponie Eichenhofen nimmt für die Deponie zugelassene Abfälle nur an den Öffnungsterminen (siehe separater Aushang am Einfahrtstor) zwischen April - Oktober des Jahres entgegen. Bei telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung kann die Deponie auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden. Auskunft über die jeweilige gültige Regelung erteilt die Gemeindeverwaltung.

1.5 Zur Deponierung zugelassene Abfälle

Abschließende Auflistung nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV):

- Boden und Steine (AVV 17 05 04) mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 17 05 03 fallen

Die Annahme, Lagerung, Behandlung und Ablagerung von Bauschutt ist nicht zulässig.

Die Ablagerung von organischen Abfällen/ Fremdbestandteilen, wie z.B. Rasenschnitt, Rasensoden und Holz, ist ebenfalls unzulässig; diese sind ggf. vorher auszusortieren.

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (§ 202 BauGB).

Es ist rechtzeitig vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung (vgl. Formblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) des Abfalls zu fordern.

1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie ist grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen. Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist.

Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladelatz auf direktem, markiertem Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe sollten nach folgenden Sorten getrennt angeliefert werden:

- Erdaushub/Steine

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jeder Anlieferung auf ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipppplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis (Bauschutt/ Bodenaushub/ sonstige gering belastete mineralische Abfälle) entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, muss die gesamte Fuhre vom Anlieferer zurück geladen werden, die Gemeinde verweigert somit die Annahme.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das Recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt) zu informieren. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

1.8 Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal über Fahrzeuggröße erfasst. Das festgestellte Volumen in Kubikmetern bildet die Grundlage für die Abrechnung. Grundlage ist hierbei die Gebührensatzung zur Deponiesatzung für die Abrechnung nach Fahrzeuggröße. Die Abrechnung der Deponiegebühr erfolgt ausschließlich über Rechnungsstellung.

1.9 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant.

Für Schäden an Fahrzeugen haftet die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. in keinem Fall.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur/ Lieferant unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer/ Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2.0 Änderungen/ Inkrafttreten

Die Betriebsordnung wird einmal jährlich an ortsansässige Bau- und Transportunternehmen übermittelt.

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

Die Betriebsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Seubersdorf i.d.OPf., den 17.02.2025



Andreas Steiner
Erster Bürgermeister